Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5778/65

Bonn, den 19. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollaussetzungen — 2. Halbjahr 1965)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollaussetzungen — 2. Halbjahr 1965)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Anderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 nach Maßgabe der Anlagen I und II geandert.

§ 2

Die in der Nummer 3 der Anlage II zu § 1 festgesetzte Zollfreiheit wird auf Antrag auch für Japanpapier gewahrt, das in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht uberwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zum Herstellen von Kunstdarmen verwendet worden ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am funften Tage nach ihrer Verkundung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: [1] Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In der Tarifnr. 14.02 (Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Pflanzenhaar des Abs. B - I, vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	frei	frei	—	frei	frei	1,8	1,5	frei
2	Die Tarifnr. 45.01 (Naturkork, unbearbeitet usw.) wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen". b) Die bisherige Anmerkung wird Anmerkung 1. c) Als Anmerkung 2 wird angefügt: 2 Waren der Tarifnr. 45.01, vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	frei	1,2	—	1,2	frei	a) 1,5 [2] b) 2,4 [2]	—	a) 1,5 [2] b) 2,4 [2]

[1]) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

[2]) im Rahmen eines Zollkontingents 0,5 % des Wertes

Anlage II
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 29.27 (Verbindungen mit Nitrilfunktion) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	A n m e r k u n g						
	Acrylnitril aus Abs. B, vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	3	7	—	3	17	15
2	In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	7 Briketts auf der Grundlage von Siliziumkarbid, aus Abs. Q - IV - s, vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	4,2	12	—	4,2	18	—
3	In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) erhält die Anmerkung 4 folgende Fassung:						
	4 Japanpapier, naturweiß, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 17 g bis 28 g, aus Abs E - II - e, zum Herstellen von Kunstdärmen unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Juli 1965 bis 31 Dezember 1965	frei	frei	—	1,6	14	11,9

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet

Begründung

A. Zu den Anlagen zu § 1

(1) Der Ministerrat der Europaischen Wirtschaftgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 15. Juni 1965 [1]) — gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [2]) — die Zollsatze des Gemeinsamen Zolltarifs fur die Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Dezember 1965 ausgesetzt, und zwar fur

1. Pflanzenhaar
   der Tarifnr. 14.02 - B - I
   vollstandig,
2. Acrylnitril
   aus Tarifnr. 29.27 - B
   bis auf 7 % des Wertes,
3. Briketts auf der Grundlage von Siliziumkarbid
   aus Tarifnr. 38.19 - Q - IV - s
   bis auf 12 % des Wertes,
4. Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfalle; Korkschrot, Korkmehl
   der Tarifnr. 45.01
   bis auf 4 % des Wertes,
5. Japanpapier zum Herstellen von Kunstdarmen
   aus Tarifnr. 48.01 - E - II - e
   vollstandig.

(2) Die entsprechenden Außen-Zollsatze des deutschen Zolltarifs sind den fur den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsatzen des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen.

(3) Fur die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 aufgefuhrten Waren sind in der Bundesrepublik bereits die Zollsatze des Gemeinsamen Zolltarifs eingefuhrt worden. Die fur den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsatze des Gemeinsamen Zolltarifs sind deshalb unverandert in den Deutschen Zolltarif 1965 zu ubernehmen.

(4) Die Angleichung der Außen-Zollsatze fur die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 genannten Waren ist in Anwendung des Artikels 23 des EWG-Vertrages durchgefuhrt worden.

(5) Japanpapier zum Herstellen von Kunstdärmen (Absatz 1 Nr. 5) wird in den EWG-Ländern nur in unbedeutender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren ausschließlich aus Drittlandern (Großbritannien, USA) angewiesen. Es ist deshalb fur diese Ware die weitestgehende Senkung des Außen-Zollsatzes erwunscht. Die Angleichung ist in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages durchgefuhrt worden. Da die Binnen-Zollsatze nicht hoher sein durfen als die zugehorigen Außen-Zollsatze, mußte der Binnen-Zollsatz fur diese Ware auf die Hohe des (neuen) Außen-Zollsatzes festgesetzt werden.

B. Zu § 2

(1) Die Zollaussetzung nach Nummer 3 der Anlage II zu § 1 enthält die Bedingung, daß das Japanpapier zum Herstellen von Kunstdarmen unter zollamtlicher Uberwachung verwendet werden muß (Zollgutverwendung). Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung (§ 55 Abs. 2 des Zollgesetzes). Die Bewilligung kann jedoch erst erteilt werden, wenn die Zollaussetzung wirksam ist. Die Zollbegunstigung kann deshalb erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Durch § 2 wird sichergestellt, daß Japanpapier, das in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht uberwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zum Herstellen von Kunstdarmen verwendet worden ist, ebenfalls in den Genuß der Zollbegunstigung kommt.

---

[1]) Amtsblatt der Europaischen Gemeinschaften 1965 S 1869, 1870

[2]) Bundesgesetzblatt 1957 II S. 753/766